



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV  
Abteilung Infrastruktur

Aktenzeichen: BAV-411.32-00050/00001  
Bern, 29. Januar 2015

Dir.	S	VP	M	F	Kopie an:
02.02.15 13147					mt
Akten (Entscheidung) Erst:					Visum
Zürcher Verkehrsverbund					sb

Auszug aus der  
**PLANGENEHMIGUNG**

Ordentliches Verfahren nach Art. 18 b ff. Eisenbahngesetz

Plangenehmigungsgesuch der Schweizerischen Bundesbahnen SBB  
Gesuchstellerin

vom 19. Dezember 2013, letztmals ergänzt am 5. Dezember 2014

betreffend

**Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur ZEB  
Dorfnest, Entflechtung und Zugfolgezeitverkürzung**

Kanton Zürich  
Gemeinden Kloten und Bassersdorf

Bundesamt für Verkehr BAV  
Martin Am  
Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Postadresse: 3003 Bern  
Tel. +41 58 465 03 71, Fax +41 58 462 55 95  
Martin.Am@bav.admin.ch  
www.bav.admin.ch



## 7. Rodungsbewilligung

Die definitive Rodung von 1'229 m<sup>2</sup> auf den Parzellen Kloten Nr. 4180, 4181, 4184, 4185 und 5965 sowie von 45 m<sup>2</sup> auf der Parzelle Bassersdorf Nr. 5633 sowie die temporäre Rodung von 2'591 m<sup>2</sup> auf den Parzellen Kloten Nr. 3109, 4176, 4177, 3111, 4180, 4181, 4184, 4185 und 5965 gemäss dem Rodungsplan zwecks Erstellung des Projekts Dorfnest, Entflechtung und Zugfolgezeitverkürzung, gemäss den folgenden Unterlagen:

Dokument	Plan-Nr.	Datum
Rodungsgesuch		10.12.2013
Rodungsplan inkl. Ersatzaufforstung		
Situation 1:2000	90604-061	13.12.2013

wird im Sinn der Erwägungen mit nachfolgenden Auflagen bewilligt:

- 7.1 Die SBB darf das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals erst in Angriff nehmen, wenn die Bewilligung rechtskräftig ist. Vor Beginn der Arbeiten ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung der kantonale Forstdienst einzubeziehen.

- 7.2 Die SBB hat vor der Bauausführung die Ausgestaltung der Böschungssicherung beim umgelegten Dorfnestweg (Steinkörbe) im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 4180, Stadt Kloten, mit dem Besitzer abzusprechen und allenfalls im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung zu optimieren.
- 7.3 Die SBB hat die Rodungs- und Bauarbeiten unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals durchzuführen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 7.4 Ist die bewilligte Zweckentfremdung des Waldareals bis 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung noch nicht ausgeführt, so fällt die vorliegende Bewilligung dahin.
- 7.5 Die SBB hat die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten bis 7 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung durchzuführen.
- 7.6 Da für den Rodungersatz Ortskenntnisse notwendig sind, hat die SBB den kantonalen Forstdienst einzubeziehen.
- 7.7 Die SBB hat während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) im Sinne der Erwägungen das Aufkommen von invasiven Pflanzen wie Goldruten, Sommerflieder, Riesenhänfling usw. zu verhindern.
- 7.8 Die SBB hat nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungersatz) den Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen.
- 7.9 Die SBB hat die Pflicht zur Leistung von Realersatz auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Forstbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

## 10. Kommunikation

- 10.1 *Information der Bevölkerung:* Die SBB hat die betroffene Bevölkerung über den Gang der Bauarbeiten in geeigneter Weise (Flugblatt, Radio, Anzeiger der Gemeinden Bassersdorf und Kloten), insbesondere über besonders immissionsträchtige Bauphasen, frühzeitig zu informieren.
- 10.2 *Anlaufstelle für Reklamationen:* Bei der örtlichen Bauleitung ist für Reklamationen oder Hinweise im Zusammenhang mit den Bauarbeiten eine Anlaufstelle einzurichten und der Bevölkerung bekannt zu geben.

## 11. Verfahrenskosten

Der SBB wird eine Plangenehmigungsgebühr von Fr. 45'000.-- auferlegt. Die Gebühr ist mit separater Rechnung an das BAV zahlbar.

## 12. Eröffnung

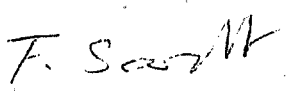
Die Plangenehmigung wird der SBB sowie dem Kanton Zürich eröffnet.

Das BAFU, das ARE, das ASTRA, Sektion Langsamverkehr, das BAZL sowie die Gemeinden Bassersdorf und Kloten erhalten je eine Kopie der Verfügung zur Kenntnis.


## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Rechtsbegehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben. Die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters ist beizulegen. In Bezug auf den Stillstand der Beschwerdefrist wird auf Art. 22a VwVG verwiesen.

Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Infrastruktur

  
Franziska Sarott, Sektionschefin  
Sektion Bewilligungen I

Abteilung Sicherheit

  
Thomas P. Lang, Sektionschef  
Sektion Bautechnik